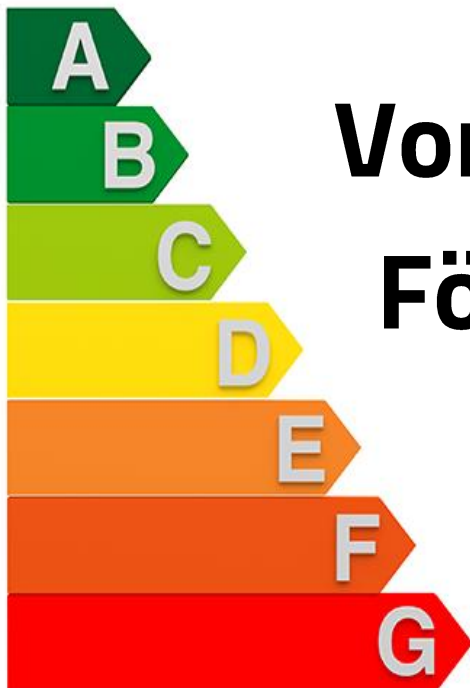


Förderprogramm zur CO₂-Minderung

Richtlinien

Fassung vom 13. März 2023

gültig mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 5. April 2023



**Voraussetzungen
Förderbausteine
Zuschüsse**

Inhalt

Inhalt.....	2
Einleitung.....	3
Beratung/Information/Antragsunterlagen.....	4
Was wird gefördert?.....	5
Öko-Bonus: in Kombination mit Förderbaustein 2, 3 (Sanierung) sowie 4 (Neubau).....	6
Förderbaustein 1: Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)/ Energetisches Gesamtkonzept..	7
Förderbaustein 2: Gebäudesanierung – Hocheffiziente Gesamtkonzepte.....	8
Förderbaustein 3: Gebäudesanierung – Einzelmaßnahmen	9
Förderbaustein 4: Förderung von Neubauten.....	13
Förderbaustein 5: Anlagen zur Regenwasser-Nutzung.....	14
Förderbaustein 6: Förderung Solarthermie und saisonaler Wärmespeicher	15
Förderbaustein 7: Förderung Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie.....	16
Förderbaustein 8: Dach- und Fassadenbegrünung sowie Begrünung entsiegelter Flächen	17
Förderbaustein 9: Anschaffung von Lastenfahrrädern mit/ohne elektr. Antrieb sowie Lastenfahrradanhängern und Kinder-Fahrradanhängern.....	20
Förderbaustein 10: Baumpflanzung.....	22
Erläuterungen und Zuwendungsvoraussetzungen.....	23
Begriffsdefinitionen	23
Antragstellung/Verfahren.....	24
Wann muss der Antrag eingereicht werden?.....	24
Wann darf begonnen werden?.....	24
Wer kann einen Antrag stellen?.....	25
Können weitere Fördermittel beantragt werden?.....	25
Auszahlung der Fördermittel	26
Nebenbestimmungen.....	26
Qualitätskontrolle und Monitoring	27
Inkrafttreten	27
Wichtige Internetseiten.....	28

Einleitung

Zum 1. Januar 2023 ist eine weitere Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Kraft getreten. Das GEG ist ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäude und an den Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden.

Die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wurden im GEG vollständig umgesetzt.

Das aktuelle energetische Anforderungsniveau für Neubauten wurde verschärft und der Effizienzhausstandard EH55 (Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent) als Zwischenstand eingeführt. Das Referenzgebäudeverfahren ist nunmehr technologieoffen.

Ab 2025 erfolgt voraussichtlich nochmals eine Angleichung der Neubauanforderungen an den EH40-Standard.

Mit der Förderung von Neubau- und Sanierungsmaßnahmen durch die Stadt Herzogenaurach wird eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Energieeinsparung und entsprechende CO₂-Reduktion im Bereich Heizenergie in Herzogenaurach unterstützt. Die Förderung gleicht einen Teil der Mehraufwendungen aus. Dabei werden sowohl kostenintensive, hocheffiziente Gesamtmaßnahmen als auch effiziente Einzelmaßnahmen gefördert. Grundlage für die Förderbedingungen ist die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in Durchführung durch die KfW oder BAFA.

Auch werden weitere Maßnahmen zur gesamtstädtischen CO₂-Bindung und -Einsparung gefördert.

Durch die Maßnahmen sparen Sie Energie, schonen langfristig Ihren Geldbeutel und tragen zur Entlastung der Umwelt bei.

Beratung/Information/Antragsunterlagen

erhalten Sie bei:

Stadt Herzogenaurach

Amt für Planung, Natur und Umwelt

Sachgebiet Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Wiesengrund 1

91074 Herzogenaurach

Telefon 09132 / 901-246

Telefax 09132 / 901-239

E-Mail umwelt@herzogenaurach.de

Internet www.herzogenaurach.de

⇒ Stadtraum

⇒ Klima & Energie

⇒ Förderprogramm CO₂

Zur Beachtung!

Förderanträge sind bis auf gelistete Ausnahmen (siehe: Wann darf begonnen werden? S. 24) grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn oder Immobilienkauf schriftlich mittels Antragsformular zu stellen. Mit der Durchführung dieser beantragten Maßnahmen kann erst nach der schriftlichen Mitteilung der vorläufig berechneten Fördermittel (Förderzusage) begonnen werden.

Bis auf gelistete Ausnahmen erfolgt keine Förderung ohne die vorherige **schriftliche Förderzusage**.

Unvollständige Antragsunterlagen können nicht bearbeitet werden. Es obliegt dem Antragstellenden, die **erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß beizubringen**. Fehlende Unterlagen sind bis spätestens 4 Wochen nach Einreichung des Antragsformulars nachzureichen, ansonsten gilt der Antrag als gegenstandslos.

Telefonische, persönliche oder per Email erteilte Auskünfte sind rein informativ und gelten nicht als Förderzusage.

Was wird gefördert?

Folgende Maßnahmen werden durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss gefördert.

1. **Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)/ energetisches Gesamtkonzept in Verbindung mit Gebäudesanierungen** (nur in Verbindung mit Förderbaustein 2, 3 oder 7)
iSFP nach den Regularien der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) als Voraussetzung für die Förderung von Gesamtkonzepten und Einzelmaßnahmen
2. **Gebäudesanierungen, hocheffiziente Gesamtkonzepte mit oder ohne Öko-Bonus**
Komplettsanierungen mit den hocheffizienten Standards KfW-Effizienzhaus 85, KfW 70, KfW 55 sowie KfW 40 sowie das Effizienzhaus Denkmal
3. **Gebäudesanierungen, Einzelmaßnahmen mit oder ohne Öko-Bonus**
Einzelmaßnahmen, die die Anforderungen des GEG deutlich unterschreiten
4. **Neubauten mit oder ohne Öko-Bonus**
Neubau-Maßnahmen, die mindestens den Standard KfW-Effizienzhaus 40 oder den Passivhaus-Standard erfüllen
5. **Anlagen zur Regenwassernutzung**
Sammlung von Regenwasser in Zisternen (ober- oder unterirdisch) ab 2 m³, insbesondere zur Gartenbewässerung, als Maßnahme zur Klimaanpassung
6. **Solarthermie und saisonale Wärmespeicher**
Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen für die Warmwasserbereitung, zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen auf Bestandsgebäuden. In Kombination: Einbau/Nachrüstung eines saisonalen Wärmespeichers
7. **Heizungsumstellungen auf regenerative Energie, Lüftungsanlagen**
Austausch von Öl-/Gas-/Kohle- oder Nachtspeicherheizungen durch Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Energie oder erstmaligen Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz sowie der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
8. **Freiwillige Dach- und Fassadenbegrünung sowie Umgestaltung entsiegelter Flächen**
Extensive Begrünung unbegrünter Dachflächen, die nicht im Rahmen einer baurechtlichen Verpflichtung begrünt werden müssen, Begrünung von Hauswänden sowie Begrünung zuvor versiegelter Siedlungsflächen oder Schottergärten
9. **Anschaffung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern mit/ohne Elektromotor**
Beschaffung von Lastenfahrrädern und -anhängern mit einer Mindestzuladung von 40 kg sowie Kinderfahrradanhängern
10. **Baumpflanzung**
Pflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Obstbäumen gemäß der Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach

Öko-Bonus: in Kombination mit Förderbaustein 2, 3 (Sanierung) sowie 4 (Neubau)

Wird nachweislich die Gebäudehülle auf Basis nachwachsender Rohstoffe mit einer natureplus®, Blauer Engel, FSC, PEFC, Naturland oder Holz von Hier Zertifizierung bzw. gleichwertigem Nachweis gedämmt, wird **zusätzlich zur Fördersumme des jeweiligen Bausteins** ein Öko-Bonus gewährt. Ausgenommen sind Tropenhölzer.

Dämmstoffe müssen einen Mindestanteil von 80 Prozent an nachwachsenden Rohstoffen aufweisen. Nachwachsende Rohstoffe im Sinne dieser Förderung sind allg. bauaufsichtlich zugelassene oder genormte Baustoffe auf Basis von z.B.:

- Holz, Holzfasern, Holzwolle, Holzspäne
- Zellulose
- Flachs
- Hanf
- Kork
- Schafwolle
- Wiesengras
- Seegras
- Stroh
- Schilf/ Rohrkolben
- Jute

Förderhöhe bei Einhaltung KfW-Wert zzgl. zum jeweiligen Höchstsatz:

Bauteil		Fördersätze
Ökologische Wärmedämmung	pro m ² Bauteilfläche	10 EUR
Holz fenster und -Außentüren	pro Stück	15 EUR
Holz-Alu -Fenster und -Außentüren	pro Stück	10 EUR
Bonushöchstsat Haus		1.000 EUR
Bonushöchstsat Eigentumswohnung	Nur Fenster/Türen	90 EUR

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Art und Beschreibung des zu verwendenden ökologischen Baustoffs mit Zertifikat oder vergleichbarem Nachweis

Benötigte Unterlagen nach Abschluss der Maßnahmen:

- Verwendungsnachweis und Bestätigung des Energieberaters/ Fachunternehmers

Förderbaustein 1: Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)/ **Energetisches Gesamtkonzept**

Förderung der Erstellung eines umfassenden Sanierungskonzeptes (**Betrachtung des gesamten Gebäudes**) durch einen unabhängigen fachkundigen Energieberater nach den Regularien der BEG/BAFA (oder gleichwertig) als Voraussetzung für die Förderung von energetischen Sanierungen*.



Kann nur in Verbindung mit Förderbaustein 2, 3 und 7 beantragt werden.

Förderhöhe:

max. 200 EUR*

Tipp: Hinweise zu Energieberatern finden Sie im Internet unter www.herzogenaurach.de

- ⇒ Stadtraum
- ⇒ Klima & Energie
- ⇒ Förderprogramm CO₂
- ⇒ Links

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)/Energetisches Gesamtkonzept vor Maßnahmenbeginn*

*Hinweis:

Die Erstellung eines umfassenden Sanierungsfahrplanes **ersetzt** die Einzelenergieberatung, die bei BEG-Förderung von Einzelmaßnahmen mindestens gefordert ist und wird zudem stark gefördert (80%). Werden Maßnahmen aus diesem iSFP umgesetzt, erhöht sich zudem **bei Einzelmaßnahmen** die Förderquote um 5%. Bei einer zusätzlichen Förderung mit Mitteln anderer Beratungsprogramme als denen des Bundes (z. B. der Kommunen oder Länder) dürfen die gesamten Fördermittel 90 % der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Information dazu unter www.bafa.de.



Die Erstellung eines iSFP lohnt sich grundsätzlich bei Planung und Durchführung mehrerer Maßnahmen. Bei Vermietung oder Verkauf ist ein aktueller Energieausweis erforderlich. Beauftragen Sie Ihren Energieberater gleich zu Beginn des Vorhabens mit der Erstellung.

Wer keine Förderung in Anspruch nehmen möchte oder die Antragstellung vor der Sanierung vergessen hat, kann die Kosten für die Sanierung von der Steuer absetzen. Dieser Steuerbonus rechnet sich allerdings in der Regel nur bei einer ausreichend hohen Steuerlast.

Förderbaustein 2: Gebäudesanierung - Hocheffiziente Gesamtkonzepte

Gefördert werden Maßnahmen, die dazu beitragen, das energetische Niveau eines KfW-Effizienzhauses (EH) zu erreichen.

Es empfiehlt sich, vor Durchführung der Maßnahmen auf Basis einer unabhängigen Energieberatung ein Sanierungskonzept erstellen zu lassen (siehe Förderbaustein 1); bei Förderung der Sanierung ist eine Energieberatung jedoch zwingend hinzuzuziehen.



Quelle: HerzoWerke

Voraussetzung:

- Der Bauantrag liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurück.

Förderhöhe:

Entsprechend Anforderung KfW-Effizienzhaus (BEG)	Förderhöhe pauschal
KfW Effizienzhaus Denkmal	4.500 EUR
KfW Effizienzhaus 85	5.000 EUR
KfW Effizienzhaus 70	5.500 EUR
KfW Effizienzhaus 55	6.000 EUR
KfW-Effizienzhaus 40	6.500 EUR
zzgl. je weitere Wohneinheit bis max. 11 zusätzliche Wohneinheiten	500 EUR

Zusätzlich wird bei nachweislicher **Verwendung von ökologischen Baustoffen** ein **Öko-Bonus** gewährt (vgl. S. 6).

Erneuerbare-Energien-Klasse: Eine **Umstellung der fossilen Heizungsanlage auf erneuerbare Energien und/oder der Einbau einer Lüftungsanlage** werden zudem gefördert (siehe Förderbaustein 7).

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Kopie des BEG Antrages oder entsprechender Nachweis durch einen Energieberater mit eindeutiger EH-Bezeichnung , ggf. **Energetisches Gesamtkonzept (Förderbaustein 1)**
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de) vor Maßnahmenbeginn

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 2
- BEG-Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme oder anderweitiger Nachweis mit eindeutiger EH-Bezeichnung durch einen Energieberater inkl. Energieausweis.
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de) nach der Sanierung

Förderbaustein 3: Gebäudesanierung – Einzelmaßnahmen

Förderung von Einzelmaßnahmen, die die Anforderungen des GEG deutlich unterschreiten.

Förderfähige Einzelmaßnahmen:

Verbesserung des Wärmeschutzes an

- Außenwänden
- Kellerdecken oder Wand- und Bodenflächen zum Erdreich
- Dächern bzw. obersten Geschossdecken
- Austausch von Fenstern und Fenstertüren
- Austausch von Außentüren



Foto: Privat

Voraussetzung:

- Der Bauantrag liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurück.
- Die U-Werte nach GEG 2023 müssen durch die Sanierungsmaßnahmen deutlich unterschritten werden. Der Nachweis erfolgt über einen Sanierungsfahrplan iSFP (siehe Förderbaustein 1) oder eine Einzelmaßnahmenbetrachtung durch einen Energieberater (nur bei Durchführung einer einzigen Maßnahme). !

Förderbedingungen:

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2K)$ bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(mK)$
Außenwand	0,20
Einblasdämmung/Kerndämmung bei bestehendem zweischaligem Mauerwerk	$\lambda \leq 0,035 W/(m \cdot K)$
Außenwände bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	0,45
Außenwände mit Sichtfachwerk (Innendämmung bei Fachwerkaußenwänden, Erneuerung der Ausfachungen)	0,65

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2K)$ bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(mK)$
Fenster, Balkon- und Terrassentüren	0,95 - $U_{\max}$ bezieht sich auf den U_W -Wert
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren sowie von Kastenfenstern sowie von Fenstern mit Sonderverglasung	1,3
Barrierearme oder einbruchhemmende Fenster, Balkon- und Terrassentüren	1,1
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit Sonderverglasung (Verglasung zum Schall- und Brandschutz sowie Durchschuss-, Durchbruch- und Sprengwirkungshemmung)	1,1
Fenster, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmälern für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,4
Fenster, Balkon- und Terrassentüren mit echten glasteilenden Sprossen bei Baudenkmälern für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,6
Ertüchtigung von Fenstern, Balkon- und Terrassentüren bei Baudenkmälern für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude	1,6
Dachflächenfenster	1,0
Glasdächer	1,6
Lichtbänder und Lichtkuppeln	1,5
Vorhangfassaden	1,3 - $U_{\max}$ bezieht sich auf den U_{CW} -Wert
Außentüren beheizter Räume, Hauseingangstüren	1,3 - $U_{\max}$ bezieht sich auf den U_D -Wert
Tore (nur Nichtwohngebäude)	1,0
Dachflächen von Schrägdächern und dazugehörige Kehlbalkenlagen	0,14
Dachgauben	0,20

Bauteil	Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}$ in $W/(m^2K)$ bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit λ in $W/(mK)$
Oberste Geschossdecken und Wände (einschließlich Abseitenwände) gegen unbeheizte Dachräume	0,14
Flachdächer und Dachflächen mit Abdichtung	0,14
Dachflächen bei Baudenkmalen für alle Gebäude und bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur für Wohngebäude höchstmögliche Dämmstoffdicke (Flachdächer, Schrägdächer sowie dazugehörige Kehlbalkenlagen, Dachgauben oder oberste Geschossdecken)	$\lambda \leq 0,040 W/(m \cdot K)$
Wände gegen Erdreich oder unbeheizte Räume sowie Kellerräume	0,25
Decken gegen unbeheizte Räume sowie Kellerdecken	0,25
Geschossdecken gegen Außenluft von unten	0,20
Bodenflächen gegen Erdreich	0,25
Neuer Fußbodenaufbau bei bestehenden Bodenflächen gegen Erdreich (nur NWG)	0,35
Die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bzw. der maximalen Wärmeleitfähigkeit entsprechen den technischen Mindestanforderungen zum Programm „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ – Einzelmaßnahmen	

Hinweis:

Weitere Förderungen von **Einzeldenkmalgebäuden** außerhalb des Sanierungsgebietes Altstadt und Förderung von Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Altstadt (siehe **Fassadenprogramm**)

Wer keine Förderung in Anspruch nehmen möchte oder die Antragstellung vor der Sanierung vergessen hat, kann die Kosten für die Sanierung von der Steuer absetzen. Dieser Steuerbonus rechnet sich allerdings in der Regel nur bei einer ausreichend hohen Steuerlast.



Förderhöhe:

Bauteil		Förderhöhe
Wärmedämmung	pro m ² Konstruktionsfläche	20 EUR
Fenster/Fenstertüren	pro Stück	80 EUR
Außentüren	pro Stück	80 EUR
Förderhöchstsatz Haus		3.000 EUR
zzgl. je weitere Wohneinheit bis max. 11 zusätzliche Wohneinheiten		500 EUR
Förderhöchstsatz Eigentumswohnung (nur Fenster und Türen)		480 EUR

Zusätzlich wird bei nachweislicher **Verwendung von ökologischen Baustoffen** ein **Öko-Bonus** gewährt (vgl. S. 6).

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Individueller Sanierungsfahrplan **iSFP** des Energieberaters (siehe Förderbaustein 1 zwingend **bei mehr als einer Maßnahme**, dabei zählen Fenster und Türen zusammen, Wärmedämmung oder auch gleichzeitige beantragte Heizungsumstellung zählen jeweils als weitere Maßnahme) **oder Einzelmaßnahmenbetrachtung** des Energieberaters **bei nur einer beantragten Maßnahme** (wird nicht über Förderbaustein 1 gefördert).
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de) vor Sanierung

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 3
- U-Wert-Nachweis für Einzelmaßnahmen (Bestätigung des Energieberaters), BEG-Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung
- Fensteraustausch ohne Dämmung der Außenwand: Bestätigung der bauphysikalischen Unbedenklichkeit (Vermeidung von bauphysikalischen Schäden und Schimmelpilzbefall) durch einen unabhängigen Energieberater. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Förderung.
- Bei Kern-/Innendämmung sowie Außenwände Baudenkmäler: Bestätigung eines zertifizierten Energieexperten (bei schützenswerten Gebäuden entsprechender Experte für Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz) über die technischen und baurechtlichen Gründe und der Durchführung maximal möglicher Wärmedämmmaßnahmen sowie bauphysikalische Unbedenklichkeit.
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de) nach der Sanierung

Förderbaustein 4: Förderung von Neubauten

Es werden Neubau oder Ersterwerb eines klimafreundlichen Gebäudes gefördert, das mindestens den Standard Effizienzhaus EH40 oder den Passivhaus-Standard (siehe Tabelle) erfüllen. Die Anforderungen an die Heizanlage richten sich dabei an die gültigen BEG-Anforderungen*.



*) Biomasseanlagen können nur noch dann eingesetzt werden, wenn sie einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/ m³ nicht überschreiten. Ab dem 01.01.2024 gelten darüber hinaus für geförderte Effizienzhäuser mit Luft-Wasser-Wärmepumpe strengere Anforderungen an die Geräuschemissionen des Außengeräts.

Kennwerte eines Passivhauses (PH):

Energiekennwert Heizwärme	max. 15 kWh/(m ² a)
oder Heizwärmelast	max. 10 W/m ²
Drucktestluftwechsel n50	max. 0,6 h ⁻¹
Energiekennwert Nutzkälte	max. 15 kWh/(m ² a)
Energiekennwert Gesamtprimärenergie	max. 120 kWh/(m ² a)

Förderhöhe:

pauschal 3.500 EUR/Gebäude

Zusätzlich wird bei nachweislicher **Verwendung von ökologischen Baustoffen** ein **Öko-Bonus** gewährt (vgl. S. 6).

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Kopie der Bestätigung zum BEG Antrag „Klimafreundlicher Neubau“ mit Anlage oder bei Bau ohne BEG-Förderung: Nachweis Berechnung Effizienzhaus (gemäß BEG-Förderung) - Heizwärmebedarfsberechnung nach EN 832/ Berechnung nach PHPP durch einen zugelassenen Sachverständigen mit eindeutiger Effizienz-/Passivhausbezeichnung

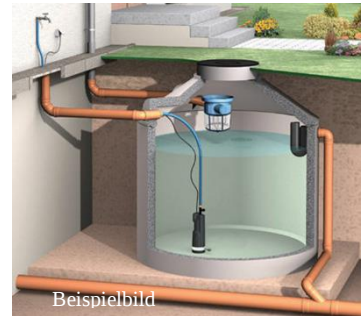
Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 4
- BEG-Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme „Klimafreundlicher Neubau“ (muss von einem zugelassenen Sachverständigen unterschrieben werden) / gleichwertiger Nachweis bei Bau ohne BEG-Förderung mit eindeutiger EH-Bezeichnung
- Energieausweis des Gebäudes
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Förderbaustein 5: Anlagen zur Regenwasser-Nutzung

Bezuschusst wird die Sammlung von Regenwasser in Zisternen (ober- oder unterirdisch) ab 2 m³, insbesondere zur Gartenbewässerung, als Maßnahme zur Klimaanpassung.

Ausgenommen sind vorgegebene Volumina einer baurechtlichen Vorschrift. Werden diese Sammelkapazitäten überschritten, kann für diese eine Förderung beantragt werden.



Förderhöhe:

- Zisternen ab 2 m³ (2000 Liter): 100 EUR/m³, max. 600 EUR

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 5
- Rechnung über den Einbau der Zisterne mit Angabe der Speicherkapazität (Rechnungsdatum max. 6 Monate zurückliegend)
- Foto (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Förderbaustein 6: Förderung Solarthermie und saisonaler Wärmespeicher

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen für die Warmwasserbereitung, zur Heizungsunterstützung sowie Kombinationen beider Funktionen auf Bestandsgebäuden. Des Weiteren der Einbau eines saisonalen Wärmespeichers in Verbindung mit Solarthermie (z.B. Eisspeicher, Wasserspeicher >3000 Liter).



Foto: Stadt Herzogenaurach

Förderhöhe

- 80 EUR/m² Kollektorfläche, maximal 960 EUR
- Saisonale Speicher (nur in Verbindung mit vorhandener oder geplanter Solarthermie)
Eisspeicher: 1.000 EUR, Wasserspeicher ab 3000 Liter: 500 EUR.

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung

- Kostenvoranschlag über die Errichtung bzw. Erweiterung der Solaranlage mit Angabe der zu errichtenden m²-Zahl (brutto) und/oder Zuwendungsbescheid des BAFA mit entsprechenden Größenangaben
- Kostenvoranschlag mit Angabe von Art und Volumen des saisonalen Speichers
- Fotos des Gebäudes (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 6
- Rechnung über die Errichtung bzw. Erweiterung der Solarkollektoranlage mit Angabe der errichteten m²-Zahl/des saisonalen Speichers (Art und Volumen) oder Bestätigung der BEG (BAFA/KfW) über die antragsgemäße Durchführung der Maßnahme mit entsprechenden Größenangaben
- Eisspeicher/Wasserspeicher ab 3000 l: Nachweis evtl. vorhandener Solarthermie
- Fotos des Gebäudes mit Solaranlage bzw. des saisonalen Speichers (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Hinweis:

Solarthermieranlagen werden auch von der BEG (BAFA/KfW) gefördert.



Förderbaustein 7: Förderung Heizungsumstellung auf erneuerbare Energie

Gefördert wird der Austausch einer vorhandenen Heizungsanlage auf Basis fossiler Energieträger (Öl, Gas, Kohle) oder einer Nachtspeicherheizungsanlage durch eine auf Basis erneuerbarer Energieträger arbeitende zentrale Wärmequelle. Dies sind z.B. eine Pellet- oder Hackschnitzelheizung oder eine Ökostrom-/PV-betriebene Wärmepumpe oder eine Brennstoffzellenheizung auf Basis von grünem Wasserstoff bzw. Biomethan. Nicht förderfähig sind Scheitholzanlagen.



Foto: Stadt Herzogenaurach

Auch wird bei Umstellung von einer fossilen Anlage der erstmalige Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz gefördert.

Des Weiteren wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (zentral/dezentral) gefördert.

Die Anlagen müssen den aktuellen BEG-Förderrichtlinien entsprechen. Die Förderung gilt nur für Bestandsgebäude.

Förderhöhe (pauschal):

- Heizungsumstellungen: 2.000 EUR. Jede weitere Wohneinheit wird mit 300 EUR gefördert (max. 11 zusätzliche WE).
- Lüftungsanlagen: 800 EUR für zentrale Anlagen, dezentrale Anlagen 100 EUR/Gerät bzw. Gerätepaar, max. 500 EUR. Jede weitere Wohneinheit wird mit 200 EUR gefördert (max. 11 WE).

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Kostenvoranschlag über den Heizungstausch mit Angabe der alten und neuen Heizquelle bzw. Lüftungsanlage
- Kopie des BEG-Antrages oder anderweitiger Nachweis der Anforderungen (Fachunternehmererklärung, Herstellerbescheinigung für die Gerätekomponenten, aus der z.B. die Wärmebereitstellungsgrade und Luftwechselrate ersichtlich sind)
- Fotos der Heizquelle vor Austausch (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 7
- Rechnungskopie der Heizungsumstellung mit Angabe der Energiequelle/Art und Anzahl der Gerätepaare der Lüftungsanlage bzw. BEG-Bescheid über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme
- Fotos der neuen Heizungsanlage bzw. Lüftungsanlage (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Förderbaustein 8: Dach- und Fassadenbegrünung sowie Begrünung entsiegelter Flächen

Dachbegrünung

Gefördert wird die freiwillige extensive Begrünung nicht begrünter Dachflächen mit mindestens 6 - 8 cm durchwurzelbarer Aufbaudicke bzw. mit ausreichender Wasserspeicherkapazität, die nicht im Rahmen einer baurechtlichen Verpflichtung oder auf Grund einer Auflage oder Bedingung im Rahmen der Gewährung einer Befreiung oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften begrünt werden müssen. Eine geschlossene Pflanzendecke ist anzustreben und auf Dauer zu erhalten, mindestens jedoch für 5 Jahre. Es sollten gebietsheimische und standorttypische Arten in Anlehnung an die Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach verwendet werden. Die Prüfung der statischen Eignung und fachgerechten Ausführung obliegt dem Antragsteller.



Foto: Stadt Herzogenaurach

Förderhöhe:

10 EUR/m² begrünter Dachfläche, maximal 600 EUR für Garagen/Carports/Nebengebäude (Minstdachfläche 5 m²)

15 EUR/m² begrünter Dachfläche, maximal 1.800 EUR für Wohngebäude/Verkaufs- und Gewerbebauten

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Lageskizze/Kopie Grundriss mit Kennzeichnung und Größenangabe der zu begrünenden Fläche
- Bei Vergabeleistungen: Kostenvoranschlag des Dienstleisters
- Bei KfW-Antrag: Kopie der Bestätigung zum Antrag
- Fotos vor Dachbegrünung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 8
- Rechnung mit Angabe der begrünten m²-Zahl oder anderweitiger Nachweis (z.B. KfW-Bestätigung über antragsgemäße Durchführung)
- Fotos nach Begrünung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Hinweis:

Dachbegrünungen im Rahmen der energetischen Sanierung werden auch über das BEG gefördert, wenn die technischen und energetischen Anforderungen des BEG erreicht werden. Wer keine Förderung in Anspruch nehmen möchte oder die Antragstellung vor der Dachsanierung vergessen hat, kann die Kosten für die Dachdämmung plus Dachbegrünung von der Steuer absetzen. Dieser Steuerbonus rechnet sich allerdings in der Regel nur bei einer ausreichend hohen Steuerlast.



Fassadenbegrünung

Gefördert werden bodengebundene Maßnahmen an zuvor nicht begrünten Gebäuden, die ein großes Grünvolumen erzielen (starkwüchsige Kletterpflanzen mit oder ohne Rank- und Kletterhilfen, siehe auch Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach) oder fachgerechte Vorsatzsysteme für **mind. 30% der Gebäudeseite**, inklusive der vorbereitenden Maßnahmen (Entsiegelung, Bodenaufbereitung). Bei Verwendung von Hölzern, müssen diese FSC, PEFC zertifiziert sein, sofern nicht aus Deutschland. Tropenholz ist nicht förderfähig. Das bodenoffene aufbereitete Pflanzbeet muss mindestens 0,5 m² groß sein. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, mindestens jedoch für 5 Jahre.



Foto: Max Etzold

Förderhöhe:

Max. 30 % der Kosten, höchstens 500 EUR

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Lage- und Gestaltungsplan (maßstäblich)
- Angebote oder detaillierte Kostenschätzungen (Eigenleistung Arbeitszeit wird nicht gefördert)
- Fotos vor Fassadenbegrünung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 8
- Rechnung (Eigenleistung Arbeitszeit wird nicht gefördert) mit Zahlungsnachweis
- Fotos nach Fassadenbegrünung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Begrünung entsiegelter Flächen

Gefördert wird die Umgestaltung von Siedlungsflächen durch Rückbau von Schottergärten/Entsiegelung befestigter oder bebauter Flächen und anschließende Begrünung von **mindestens 10 m²** Fläche. Die entsiegelte Fläche ist anschließend **dauerhaft**, mindestens aber für 5 Jahre zu begrünen. Ca. **ein Drittel** der Fläche sollte dabei **blühfähig** bzw. insektennutzbar (Blumenwiese, Blühstreifen, blühende Sträucher und Stauden) gestaltet werden. **Ab** einer Entsiegelungsfläche von **100 m²** ist zusätzlich mindestens **ein kleinkroniger Baum** (auch Obstgehölze) **oder** sind mindestens **10 Sträucher** (heimische und standortgerechte Arten, siehe Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach) zu pflanzen. Nicht gefördert werden reine Anpflanzungen von Nadel- oder immergrünen Gehölzen sowie reine Kiesbeete. **Maximal 20%** der förderfähigen Fläche dürfen als **sickerfähige Beläge** (ggf. niederschlagswassergebührenpflichtig falls angeschlossen!) ausgebildet werden. Alsickerfähige Beläge werden gewertet:

- Pflaster mit Fuge 1cm mit Kies/Splitfüllung
- Pflaster mit Fuge >2-3 cm mit (Gras)bewuchs
- Kiesbeläge/Holzhäcksels
- Dränbetonsteine nach DIN 18507

Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung von Abbruchmaterial ist Fördervoraussetzung.

Förderhöhe:

15 EUR/m² Pflanzfläche im Bereich zuvor versiegelter Flächen, maximal 1.800 EUR

10 EUR/m² Pflanzfläche im Bereich umgestalteter Schottergärten, maximal 1.000 EUR

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Lage- und Gestaltungsplan (maßstäblich) mit Größe der Umgestaltungsfläche
- Angebote und/oder Pflanz- und Materialliste
- Fotos vor Entsiegelung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Benötigte Unterlagen nach Fertigstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 8
- Rechnung
- Entsorgungsnachweis Baustoffe
- Fotos nach Begrünung (möglichst digital – umwelt@herzogenaurach.de)

Hinweis:

Weitere Fördermöglichkeit von Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet Altstadt (siehe **Fassadenprogramm**)



Förderbaustein 9: Anschaffung von Lastenfahrrädern mit/ohne elektr. Antrieb sowie Lastenfahrradanhängern und Kinder-Fahrradanhängern

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit oder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h sowie die Beschaffung von Lastenfahrradanhängern, die jeweils mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (Lasten oder Personen zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als herkömmliche



Foto: Privat

Fahrräder/Anhänger aufnehmen können. Zudem werden Fahrradanhänger zur Kinderbeförderung inklusive notwendigem Zubehör gefördert.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen (E-) Fahrrädern und Anhängern.

Je Antragsteller ist im Zeitraum von zwei Jahren ein Fahrzeug und Anhänger förderfähig. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine Eigennutzung der Fahrzeuge zu erfolgen. Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Zuschussauszahlung zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf der Stadt Herzogenaurach zu melden. Die Zuwendung kann in diesem Fall anteilig zurückgefordert werden.

Dies gilt auch, wenn aufgrund Unfalls oder anderen Schadens das Fahrzeug nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann und kein Ersatz beschafft wird. Der Antragsteller verpflichtet sich, dies der Stadt Herzogenaurach unverzüglich mitzuteilen.

Förderhöhe:

Lastenfahrrad (inklusive des für die Kinderbeförderung notwendigen Zubehörs): 20 % der Kosten, höchstens 500 EUR

Lastenfahrradanhänger: 20 % der Kosten, höchstens 300 EUR

Kinder-Fahrradanhänger inklusive des für die Nutzung im Straßenverkehr notwendigen Zubehörs (z.B. Adapter, Schalen, Sitze, Verdeck, Schnellspanner):

Pauschale Zweisitzer 200 EUR

Einsitzer 150 EUR

bzw. max. 60% der tatsächlichen Anschaffungskosten (bei Kosten unter Schwellenwert)

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 9
- Rechnung mit Zahlungsnachweis (Rechnungsdatum max. 6 Monate zurückliegend)
- Art und Beschreibung/technische Daten des Gefährts ggf. mit Angabe der Mindest-Zuladung
- Foto (möglichst digital - umwelt@herzogenaurach.de)

Hinweis:

Das BAFA fördert den Erwerb von **Lasten e-Bikes, e-Lastenfahrradanhänger, Mikro-Depots** (Nutzlast von mindestens 120 kg, Transportmöglichkeit unlösbar verbunden, fabrikneu) für **Freiberufler und private Unternehmen sowie rechtsfähige Vereine**. Anträge auf Förderung können noch bis zum 29.02.2024 gestellt werden. Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.



Förderbaustein 10: Baumpflanzung

Gefördert wird die Pflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen und Obstbäumen gemäß der Pflanz- und Artenliste der Stadt Herzogenaurach.

<https://www.herzogenaurach.de/stadtraum/natur-umwelt/baum-und-naturschutz/baumschutz> (Nr. 2 und 4)

Ausgenommen von der Förderung sind Baumpflanzungen, für die eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht (z.B. Ersatzpflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen). Eine Förderung kann abgelehnt werden, wenn nach fachlicher Einschätzung der Stadt Herzogenaurach eine langfristige Entwicklung des Baumes aufgrund der Standortbedingungen oder ein naturschutzfachlicher Mehrwert nicht gewährleistet ist (z.B. keine insektenfreundliche Arten, gebietsfremde invasive Arten). Die Förderung ist begrenzt auf Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Herzogenaurach.



Foto: Privat

Der geförderte Baum ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft, mindestens jedoch für 15 Jahre zu erhalten, solange dies rechtlich möglich ist. Während dieses Zeitraums sind abgängige Bäume nach zu pflanzen. Eine Beseitigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bei der Stadt Herzogenaurach zu beantragen. Im Fall einer Fällgenehmigung ist eine Ersatzpflanzung zu leisten.

Gefördert werden die gesamten Kosten für die Pflanzung: Kaufpreis für den Baum, erforderliche Materialien (bspw. Pflanzpfahl, Anbindestrick) sowie die Pflanzkosten. Nicht gefördert werden Pflegekosten (Gehölzschnitt, Bewässerung). Im Kalenderjahr können maximal zwei Bäume pro Grundstück und Antragsteller gefördert werden.

Förderhöhe:

50% der Kosten, höchstens 400 EUR pro Baum und Jahr

Benötigte Unterlagen bei Antragstellung:

- Verwendungsnachweis Förderbaustein 10
- Rechnung mit Zahlungsnachweis (Hinweis auf Baumart und -qualität, **Rechnungsdatum max. 6 Monate zurückliegend**)
- Foto der abgeschlossenen Maßnahme (möglichst digital- umwelt@herzogenaurach.de)
- Lageplan mit Standort des gepflanzten Baumes

Hinweis:

Bei Baumpflanzungen ist der gesetzlich **geforderte Mindestabstand von 2 Metern zur Grundstücksgrenze** einzuhalten (Art. 47 AGBGB). Vor der Neupflanzung sind die Herzo Werke und andere Leitungsträger zu hören, um Pflanzungen auf Versorgungsleitungen zu vermeiden.



Erläuterungen und Zuwendungsvoraussetzungen

Um die Antragstellung für den Bauherrn und Planer so einfach wie möglich zu halten, gelten für die Förderung die jeweiligen zur Antragstellung gültigen Grundlagen und Regularien der BEG-Förderung für iSFP und Heizungsumstellung bzw. der BEG-Programme „Energieeffizient Sanieren“ für Gebäudesanierungen und des Programms „Energieeffizient Bauen“ für Neubauten. Die jeweils erforderlichen Nachweise werden für die Antragstellung bei der Stadt Herzogenaurach um ein Förderformular ergänzt. Anträge werden pro Gebäude gestellt. Bei den Ausführungen müssen die gültigen Normen und Gesetze beachtet werden.

Begriffsdefinitionen

Wohngebäude

Wohngebäude sind nach GEG Gebäude, „die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen“.

Nichtwohngebäude

Nichtwohngebäude sind z.B. Verkaufs- oder Gewerbebauten und werden sinngemäß zu den Zuwendungsvoraussetzungen für Wohngebäude dieser Förderrichtlinie gefördert, obwohl sich die dort angewandten Fördergrundlagen weitestgehend auf Wohngebäude beziehen. Der jeweilige Nachweis und die Unterschreitung von Kennwerten sind analog zu führen, wobei die jeweils für das Bauvorhaben verpflichtenden Recheninstrumentarien anzuwenden sind. Als Bezugsfläche dient die beheizte Nutzfläche.

Bei Gebäuden mit Mischnutzungen wird ein Antrag gestellt, bei dem Wohnfläche und beheizte Nutzfläche addiert werden und sich die Förderung auf die resultierende Summe bezieht.

Nebengebäude

Selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können (Art. 2 Abs. 2 BayBO). Z.B. Fahrradabstellanlage, überdachter Abfallsammelplatz, Gartenhaus mit mindestens 5 m² Dachfläche.

Bestandsgebäude

Gebäude, die mindestens zwei Jahre alt sind. Entscheidend ist das Fertigstellungsdatum des Gebäudes.

Antragstellung/Verfahren

Wann muss der Antrag eingereicht werden?

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen (Ausnahmen: Förderbaustein 1 „Individueller Sanierungsfahrplan“, Förderbaustein 5 „Zisternen“, Förderbaustein 9 „Lastenfahrräder und Fahrradanhänger“, Förderbaustein 10 „Baumpflanzung“).

Anträge zum Förderbaustein 5 „Zisternen“, Förderbaustein 9 „Lastenfahrräder und Fahrradanhänger“ sowie Förderbaustein 10 „Baumpflanzung“ können maximal bis 6 Monate nach Rechnungstellung eingereicht werden. Entscheidend ist der Posteingangsstempel (Toleranz 2 Tage).

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. Planungsleistungen können vor Antragstellung erbracht werden. Die für eine Bearbeitung erforderlichen Unterlagen sind mit der Antragstellung vorzulegen.

Der Antrag sowie der Verwendungsnachweis sind **in Papierform mit Originalunterschrift** einzureichen.

Die Anlagen zum Antrag können per E-Mail (umwelt@herzogenaurach.de) übersandt werden. Anträge können erst nach dem vollständigen Eingang aller benötigten Unterlagen bearbeitet werden.

Im Bedarfsfall können einzelne Unterlagen nachgefordert und die Einschaltung von Sachverständigen verlangt werden. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller in Absprache mit der Stadtverwaltung.

Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über den Förderantrag. Kosten, die dem Antragsteller im Verfahren entstehen, werden nicht erstattet. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Wann darf begonnen werden?

Geplante Maßnahmen dürfen **erst nach der schriftlichen Förderzusage begonnen werden.** Kosten, die vor der Förderzusage entstanden sind, sind nicht förderfähig. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht für Leistungen, die zur Antragstellung notwendig sind (z.B. Sanierungsfahrplan, **Zisternen**, Anschaffung Lastenfahrrad/Fahrradanhänger, Baumpflanzungen).

Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer des betreffenden Gebäudes/Grundstückes in der Stadt Herzogenaurach sind.

Einen Förderantrag können auch Wohnungseigentümer und Bewohner von Gebäuden mit lebenslangem Nutzungsrecht stellen. Insbesondere im Falle einer gemeinschaftlichen Sanierung einer Wohnungseigentümergeinschaft ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen.

Ferner werden die Zuwendungen Vereinen, die ihren Vereinssitz und ihr Vereinslokal im Stadtbereich von Herzogenaurach haben, gewährt.

Pro Antragsteller wird ein Gebäude/Gebäudeanteil (Wohnung)/Grundstück pro Kalenderjahr gefördert. Generell können mehrere Anträge pro Gebäude/Gebäudeanteil (Wohnung)/Grundstück gestellt werden, wobei die Förderhöchstsätze der einzelnen Förderbausteine gelten.

Nach Ausschöpfung des jeweiligen Förderhöchstbetrages kann frühestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren erneut ein Antrag für dasselbe Gebäude/Gebäudeanteil (Wohnung)/Grundstück gestellt werden, es sei denn, es findet vorher ein Eigentümerwechsel statt (siehe Nebenbestimmungen). Die Frist beginnt mit Einreichung des Verwendungsnachweises.

Eine Förderung von Lastenfahrrädern oder -anhängern kann jeder Bürger der Stadt Herzogenaurach beantragen. Ein weiterer Antrag kann nach Ablauf der Bindungsfrist gestellt werden.

Können weitere Fördermittel beantragt werden?

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Ausgestaltung des Programms basiert auf anderen Förderprogrammen und eine Kumulierbarkeit ist ausdrücklich zugelassen, soweit dies die Regularien des zu Grunde liegenden Förderprogramms zulassen.

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die Kumulierbarkeit mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel bei der Stadt Herzogenaurach auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Herzogenaurach zurück zu zahlen. Hinweise zur Kumulierbarkeit sind bei den Beschreibungen der jeweiligen Förderprogramme zu finden.

Tipp: Prüfen Sie vor der Antragstellung, ob Sie noch weitere Fördermittel ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Herzogenaurach beantragen können (z.B. über die BEG-Förderung).

Unterstützung hierbei erhalten Sie von einem zugelassenen Sachverständigen (Energieeffizienz-Experten).

Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahmen und Vorlage eines Verwendungsnachweises mit den in der Bewilligung geforderten Unterlagen.

Der Antrag/Verwendungsnachweis muss **6 Monate nach Kauf des Lastenfahrrads bzw. Fahrradanhängers/Baumpflanzung/ Zisterne** eingereicht sein.

Neubauten & Sanierungen bzw. übrige Maßnahmen müssen spätestens 24 Monate nach Antragsbewilligung fertig gestellt sein und die benötigten Nachweise bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Ein Antrag auf **Fristverlängerung** kann jederzeit formlos eingereicht werden. Vorgelegt werden müssen u. a. die Unterlagen, die die geforderte Qualität für einzelne Fördergegenstände nach dem jeweils zu Grunde liegenden Förderbaustein nachweisen. Diese Nachweise entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen des jeweiligen bezeichneten Bausteins.

Nebenbestimmungen

Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Bestimmungen (z.B. Denkmalschutzauflagen und Nachbarschaftsrecht) sind grundsätzlich einzuhalten. Gefördert werden können nur Maßnahmen, die keiner planungs- oder baurechtlichen Forderung unterliegen.

Die geförderte Anlage/Maßnahme muss mindestens über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Fertigstellung hinaus zweckentsprechend betrieben/ erhalten werden. Ansonsten kann die Stadt Herzogenaurach die gewährten Fördermittel zurückfordern.

Davon abweichend beträgt die Zweckbindung für geförderte Lastenfahrräder, Fahrradanhänger mindestens zwei Jahre. Ein vorzeitiger Verkauf oder Verlust ohne Ausgleich ist der Stadt Herzogenaurach umgehend zu melden. Die Stadt Herzogenaurach behält sich vor, die Zuwendung in einem solchen Fall anteilig zurückzufordern.

Für den Fall eines Eigentumswechsels am Grundstück hat der vorhergehende Eigentümer den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die gemäß Bewilligungsbescheid obliegenden Auflagen zu erfüllen.

Die Frist beginnt mit Einreichung des Verwendungsnachweises.

Bei prozentualen Zuschüssen auf Basis der förderfähigen Kosten können für Zuwendungsempfänger, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, nur die Nettokosten angesetzt werden.

Qualitätskontrolle und Monitoring

Die Ausführung der Maßnahmen kann stichprobenartig von einem Mitarbeiter der Stadt Herzogenaurach oder einem von der Stadt Herzogenaurach Beauftragten überprüft werden.

Zum CO₂-Minderungsprogramm erfolgt ein Monitoring. Dazu erhebt die Stadt Herzogenaurach Daten zu den geförderten Gebäuden vor und nach der Ausführung der geförderten Maßnahmen. Der/die Geförderte/n erklären sich bereit, bis 5 Jahre nach der Maßnahmendurchführung, z.B. Daten zum Heizenergieverbrauch und zum Gebäude zur Verfügung zu stellen.

Die im Rahmen der Förderung erhobenen Daten werden nur für Zwecke dieses Förderprogrammes verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie werden in geeigneter Weise anonymisiert.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die bisherige Fassung der Förderrichtlinie zum „Förderprogramm zur CO₂-Minderung im Gebäudebereich“ vom 25. Oktober 2021 tritt außer Kraft.

Herzogenaurach, den 13. März 2023

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

Wichtige Internetseiten

www.herzogenaurach.de

Auf der Website der Stadt Herzogenaurach erfahren Sie alles zum „Förderprogramm zur CO₂-Minderung“ und weiteren Förderprogrammen der Stadt Herzogenaurach.

www.kfw.de www.bafa.de

Ausführliche Informationen zu den BEG-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“. Richtlinien für die Erstellung eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), „Heizen mit erneuerbarer Energie“/ Heizungsumstellung

www.energie-effizienz-experten.de

Gelistete Berater des BAFA

www.energieberater-mfr.de

Energieberaternetz Mittelfranken

Hinweise zu externen Links:

Durch den Querverweis vermittelt die Stadt Herzogenaurach lediglich den Zugang zur Nutzung dieser Inhalte (§ 8 Telemediengesetz). Für diese „fremden“ Inhalte ist sie nicht verantwortlich, da sie die Übermittlung der Information nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Informationen nicht auswählt und die übermittelten Informationen auch nicht ausgewählt oder verändert hat.

Die Stadt Herzogenaurach hat alle in ihrem Bereich bereitgestellten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und geprüft. Es wird jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität und jederzeitige Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.